



Neue Regelungen ab Schuljahr 2018/19 für Halbklassenunterricht und Religion Kultur Ethik

Der Regierungsrat hat Verordnungsanpassungen beschlossen, welche den Halbklassenunterricht auf der Primarstufe und die Finanzierung von Religion Kultur Ethik auf der Mittelstufe betreffen. Die geänderten Bestimmungen werden auf Beginn des Schuljahres 2018/19 (1. August 2018) in Kraft gesetzt.

Die Änderungen in Kürze

- Mit der Einführung des neuen Zürcher Lehrplans 21 wird auch der Unterricht in Halbklassen auf der Primarstufe neu geregelt. Auf der Primarstufe werden insgesamt 42 Lektionen in Halbklassen oder im Teamteaching unterrichtet. An der Anzahl Halbklassenlektionen ändert sich mit dem neuen Lehrplan nichts, einzig bei der Aufteilung auf die Klassen gibt es Verschiebungen: In der 1. und 2. Klasse sind es neu je zehn, in der 3. Klasse acht, in der 4. und 5. Klasse je fünf und in der 6. Klasse vier Lektionen.
- Das Schulfach «Religion Kultur Ethik» wird auf der Mittelstufe künftig nicht mehr über Staatsbeiträge mitfinanziert. Gemäss Beschluss des Kantonsrats werden die Staatsbeiträge an die Gemeinden gestrichen und das Fach in die kantonalen Vollzeiteinheiten integriert.

Die Konsequenzen

a) Halbklassenunterricht auf der Primarstufe

An den sechs Jahrgangsklassen der Primarstufe sieht die aktuelle Volksschulverordnung insgesamt 42 Wochenlektionen (WL) Unterricht in Halbklassen oder Teamteaching vor. Ab Beginn des Schuljahres 2018/19 gilt folgende Verteilung.

Klasse	Halbklassenunterricht	
	Schuljahr 2017/18	Ab Schuljahr 2018/19
1. Primarklasse	8 WL	10 WL (+ 2 WL)
2. Primarklasse	10 WL	10 WL
3. Primarklasse	8 WL	8 WL
4. Primarklasse	6 WL	5 WL (- 1 WL)
5. Primarklasse	5 WL	5 WL
6. Primarklasse	5 WL	4 WL (- 1 WL)



Besonderheit 6. Klassen im Schuljahr 2018/19

Im Schuljahr 2018/19 gilt für die 6. Klassen der Primarstufe noch die bisherige Lektionentafel. Dennoch wird bereits der Halbklassenunterricht von bisher 5 WL auf 4 WL reduziert. Mit 3 WL Handarbeitsunterricht verbleibt deshalb nur noch 1 WL Halbklassenunterricht für ein weiteres Fach.

Wenn eine Schulgemeinde den 6. Primarklassen im Schuljahr 2018/19 weiterhin 5 WL Halbklassenunterricht gewähren möchte, stehen ihr folgende Möglichkeiten zur Verfügung.

- Allfällige **nicht vollständig verteilte kantonale VZE** werden für je eine zusätzliche WL in den 6. Primarklassen eingesetzt.
- Die zusätzlich benötigten Ressourcen für die 5. Halbklassenlektion in den 6. Primarklassen werden aus dem **Gestaltungspool** bezogen.
- Das Volksschulamt gewährt auf Antrag der Schulpflege die zusätzlich benötigten Ressourcen für die 5. Halbklassenlektion in den 6. Primarklassen aus dem **kantonalen Stellenpool**.

Die daraus resultierenden Mehrkosten werden anteilmässig von der Gemeinde (80 %) und dem Kanton (20 %) getragen.

Folgende Möglichkeiten sind hingegen ausgeschlossen:

- Die zusätzlich benötigten Ressourcen mit kommunalen Mitteln ergänzen.
- An anderen (durchschnittlich grossen) Klassen der Primarstufe die vorgegebene Anzahl Halbklassenlektionen reduzieren und dafür jene in den 6. Primarklassen erweitern.

Administrative Arbeiten

Die administrativen Arbeiten ändern sich nicht grundlegend. Die geänderte Zahl von Halbklassenlektionen wie auch die Vorgaben der neuen Lektionentafel sind in den Unterlagen und Tools bereits berücksichtigt.

Die Aufstockung des Halbklassenunterrichts erfolgt je nach Variante auf dem üblichen Weg. Für zusätzliche Ressourcen aus dem kantonalen Stellenpool braucht es keinen gesonderten Antrag.



b) Religion Kultur Ethik auf der Mittelstufe

Das Fach Religion und Kultur auf der Mittelstufe war bisher nicht Teil der kantonalen VZE. Die Schulgemeinde musste für jede Mittelstufenklasse deshalb eine weitere Unterrichtslektion als zusätzliche kommunale Ressourcen einrichten. Der Kanton hat sich an den Kosten mit einem Staatsbeitrag beteiligt.

Ab Schuljahr 2018/19 wird die bisherige Sonderstellung von Religion Kultur Ethik auf der Mittelstufe aufgehoben. Die dazu notwendigen Unterrichtslektionen sind neu Teil der kantonalen VZE. Damit die Schulgemeinden die zusätzlich benötigten Ressourcen erhalten, wird der Basiswert angepasst. Auf der ganzen Primarstufe (inkl. der 6. Primarklassen) sind demnach für die obligatorischen Lektionen des Lehrplans keine kommunalen Ressourcen mehr notwendig.

Finanzielle Auswirkungen für die Schulgemeinden

Die finanzielle Belastung der Schulgemeinden nimmt ab Schuljahr 2018/19 ab, weil der bisher ausgerichtete Staatsbeitrag an das Fach Religion und Kultur auf der Mittelstufe kleiner war als der künftige kantonale Anteil an den Lohnkosten.

Weitere Auskünfte

Volksschulamt, Lehrpersonal
Matthias Weisenhorn, Abteilungsleiter
Mail: lehrpersonal@vsa.zh.ch



Anhang -Änderungen per Schuljahr 2018/19

Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (LS 412.100; VSG)

§ 62. ¹ Der Kanton leistet den Gemeineden einen Kostenanteil, der dem geltenden Beitragssatz für die Besoldung der Lehrpersonen entspricht, für

lit. a und b unverändert.

lit. c wird aufgehoben.

Abs. 2-4 unverändert.

Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 (LS 412.31; LPG)

§ 3. ¹ Die für das Bildungswesen zuständige Direktion teilt den Schulpflegen aufgrund der Schülerzahlen, eines pro Schulstufe festgelegten Basiswerts und des Sozialindex die Anzahl der Lehrerstellen in Vollzeiteinheiten zu. Die Verteilung ist so vorzunehmen, dass der kantonale Schülerschnitt pro Vollzeiteinheit auf der Kindergartenstufe höchstens 17,5 Schülerinnen und Schüler beträgt, auf der Primarstufe höchstens 15,7 Schülerinnen und Schüler und auf der Sekundarstufe höchstens 14,9 Schülerinnen und Schüler. Änderungen der Strukturen der Volksschule und der Lektionentafel werden bei der Festlegung der Zahl der Vollzeiteinheiten berücksichtigt. Die Direktion kann besondere Verhältnisse einer Schulgemeinde berücksichtigen. Die Verordnung regelt die Zuteilungsberechnung.

Abs. 2-4 unverändert.

Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (LS 412.101; VSV)

§ 5. ¹ Auf der Primarstufe werden die Schülerinnen und Schüler wie folgt in Halbklassen oder im Teamteaching unterrichtet:

a. in der 1. und 2. Klasse während je zehn Lektionen,

b. in der 3. Klasse während acht Lektionen,

c. in der 4. und 5. Klasse während je fünf Lektionen,

d. in der 6. Klasse während vier Lektionen.

Abs. 2–4 unverändert.

Finanzverordnung zum Volksschulgesetz vom 11. Juli 2007 (LS 412.105)

§ 14 a wird aufgehoben.

Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LS 412.311; LPVO)

§ 2. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Der Basiswert beträgt:

lit. a unverändert.

b. auf der Primarstufe 18,10

lit. c unverändert.

Abs. 4 und 5 unverändert.



§ 2 e. Abs. 1 unverändert.

² Die Gemeinden dürfen auf eigene Kosten zusätzliche Vollzeiteinheiten ausschliesslich einsetzen für:

lit. a–f unverändert.

lit. g wird aufgehoben.

lit. h wird zu lit. g.